

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. September 1965)

DAS II. VATIKANISCHE KONZIL

Mit einem feierlichen Gottesdienst eröffnete Papst Paul VI. am 14. September im Petersdom die vierte und letzte Sitzungsperiode des II. Vatikanischen ökumenischen Konzils. Erstmals wurde das Evangelium vom Papst selbst inthronisiert. An dieser Sitzungsperiode nehmen 2567 Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Apostolische Vikare, Apostolische Präfekten und Ordensobere teil. 523 Konzilsväter sind aus gesundheitlichen Gründen oder durch äußere Umstände verhindert. Am Nachmittag des Eröffnungstages zog der Papst mit den Konzilsvätern in einer *Bußprozession* von der Kirche Santa Croce in Gerusalemme zum Lateran, der Kathedrale des Bischofs von Rom (KNA).

In den Wochen vor Beginn der letzten Session hat der Heilige Vater die Gläubigen des Erdkreises wiederholt zu *Gebet und Buße für das Konzil* aufgefordert. Diesem Anliegen waren namentlich eine „*Adhortatio Apostolica*“ vom 28. August 1965 an den gesamten Episkopat, aber auch verschiedene Ansprachen (z. B. am 8. und am 12. September) gewidmet (L'Osservatore Romano Nr. 198 vom 29. August 1965).

Die *Arbeitssitzungen* des Konzils begannen am 15. September mit der 128. *General-kongregation*. Zu dieser Sitzung war auch der Papst erschienen. In seiner Anwesenheit wurde das *Motuproprio* „*Apostolica Sollicitudo*“ verlesen, mit dem eine *ständige Bischofssynode* eingesetzt wird. Als zentraler kirchlicher Organismus und als Vertretung des Gesamtepiskopates ist sie als Dauereinrichtung gedacht. Ihre Aufgaben sind informativer und beratender

Natur; sie kann jedoch, wenn der Papst es bestimmt, auch Beschlüsse fassen. Dem Heiligen Vater allein steht es zu, die Synode einzuberufen, den Versammlungsort zu bestimmen, die Wahl der Mitglieder zu bestätigen, die zur Diskussion stehenden Probleme im allgemeinen sechs Monate vorher festzulegen, die Tagesordnung aufzustellen und persönlich oder durch einen Vertreter den Vorsitz zu führen. Die Synode kann als Generalversammlung, als außerordentliche und als besondere Versammlung einberufen werden. Der Generalversammlung gehören an: die Patriarchen, Großerbischöfe und Metropoliten der katholischen Ostkirchen, die gewählten Vertreter der nationalen oder übernationalen Bischofskonferenzen, zehn von der römischen Vereinigung der höheren Ordensobere bestimmte Ordensleute sowie die Kardinalpräfekten der Dikasterien der römischen Kurie. Mitglieder der außerordentlichen Versammlung sind, neben den oben genannten Hierarchen der Ostkirchen und den Kardinalpräfekten, die Präsidenten der nationalen bzw. übernationalen Bischofskonferenzen und drei Ordensleute. Der besonderen Versammlung schließlich gehört der gleiche Personenkreis an wie der Vollversammlung, soweit die Betreffenden in dem Gebiet wohnen, für welches die Versammlung einberufen wird. Die Bischofssynode hat einen ständigen Generalsekretär, dem die nötige Zahl von Assistenten beigegeben wird. Darüber hinaus wird für jede Versammlung der Synode ein Sondersekretär bestellt, dessen Auftrag bei Abschluß der Sitzung erlischt. Generalsekretär und Sondersekretär werden vom Papst berufen (KNA und L'Osservatore Romano Nr. 213 vom 16. September 1965).

VON DER ARBEIT DER POSTKONZILIAREN KOMMISSIONEN

Am 1. Juni 1965 ernannte Papst Paul VI. fünf neue Mitglieder des „*Consiliums*“ zur Ausführung der Liturgiekonstitution. Unter ihnen befindet sich Denis Eugene Hurley OMI, Erzbischof von Durban in Südafrika (Notitiae 7/8, 1965, 194).

Das „*Consilium*“ zur Ausführung der Liturgiekonstitution ließ eine Anweisung ergehen über die *Übersetzung der Diözesan- und Ordensproprien in die Muttersprache*. Die Vorlage der neuen Übersetzungen zur Approbation soll innerhalb der nächsten sechs Monate durch den jeweiligen Generalobern erfolgen.

Der Jesuitenpater Raimondo Bidagor wurde zum Sekretär der Kommission zur Revision des kirchlichen Gesetzbuches ernannt. Aufgabe dieser Kommission ist es, das geltende Kirchenrecht im Lichte der Konzilsbeschlüsse an die heutigen Erfordernisse der Kirche anzupassen. Vgl. hierzu ORDENSKORRESPONDENZ 5, 1964, 245 f. (Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 2/3, 1965, 238).

Kardinal Lercaro hat am 30. Juni 1965 als Präsident des *Consiliums* zur Durchführung der Liturgie-Konstitution an die deutschen Bischöfe einen Brief mit folgenden Richtlinien geschrieben: 1. Die gewollte Elastizität der neuen liturgischen Normen berechtigt den einzelnen Priester keineswegs zu beliebigem Gestalten der heiligen Riten. 2. Der in der Liturgie zu pflegende Familiensinn darf keineswegs das Gefühl für das hierarchische Element ersticken, welches von der Priesterschaft die harmonische und disziplinierte Zusammenarbeit mit dem Bischof, dem Kollegium der nationalen Bischofskonferenz und dem Stellvertreter Christi verlangt. 3. Die Reform der Liturgie, an der das *Consilium* seit 15 Monaten in 40 Studiengruppen von Fachleuten in einem Gremium von 43 Bi-

schöfen arbeitet, verlangt vom Klerus Geduld; er enthalte sich eines individualistischen, verderblichen und wertlosen Experimentierens; konstruktive Vorschläge wird das *Consilium* bereitwillig entgegennehmen und gewissenhaft prüfen. 4. Soweit Rubriken nicht ausdrücklich aufgehoben sind, bleiben sie weiter in Geltung; alle anderen Normen sind den neuesten Verlautbarungen des Konzils, des Papstes, der Ritenkongregation, des *Consiliums* und den Weisungen der Bischofskonferenzen zu entnehmen; zu warnen ist aber nicht nur vor unberechtigtem Experimentieren, sondern in gleicher Weise vor der aus Unverständnis oder Trägheit wachsenden Passivität der liturgischen Reform gegenüber. 5. Was speziell die Konzelebration betrifft, so hat diese die Bedeutung, die Einheit des Opfers und des Priestertums, sowie die Handlungseinheit des ganzen Gottesvolkes zu bekunden; sie ist nicht bloß dazu da, Schwierigkeiten zu überwinden, die bei der Einzelzelebration bestehen; Priester, die einzeln zelebrieren wollen, sollen die Möglichkeit dazu haben, „denn die Einzelzelebration, auch die ohne Anwesenheit des Volkes, behält ihre ganze lehrmäßige und asketische Bedeutung sowie die volle Billigung der Kirche“. 6. Hinsichtlich der Meßfeier zum Volke hin, die befürwortet wird, wird vor geschmacklosen und unvernünftigen Lösungen bei der Aufstellung des Altars gewarnt. 7. Die Aufstellung des Tabernakels auf dem Altar oder außerhalb bedarf in jedem Fall einer der eucharistischen Gegenwart würdigen Lösung; unbefriedigende Lösungen sind Tabernakel, die sich innerhalb der Altarmensa befinden oder durch einen Mechanismus während der Meßfeier versenkt werden oder auf einer niedrigen Säule oder einem zweiten niedrigeren Altar angeordnet oder in die Apsiswand der Kirche eingelassen sind. 8. Es wird gewarnt, in der Ausstattung der Kirchen mit Heiligenbildern und Statuen nun einem Puritanis-

mus zu verfallen und diese aus den Kirchen zu entfernen; „erleuchteter und sich an der Kirche orientierender Eifer weiß, daß alles im Gotteshaus seine Sprache hat“. 9. In voller Anerkennung der Verdienste jener Gruppen, Orden und Einzelpersonen, die seit Jahrzehnten Träger der liturgischen Bewegung sind, wird daran erinnert, daß nunmehr durch das Konzil diese Bewegung in die ausschließliche Initiative der Kirche übernommen worden ist; deshalb „muß die Bewegung immer folgsamer im Kielwasser der Kirche segeln innerhalb der Formen und Grenzen, die als die günstigsten angesehen werden, in Abhängigkeit von der kirchlichen Hierarchie“. (Amtsblatt Regensburg 1965, 85–88).

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

In einer *Enzyklika*, der dritten seines Pontifikates, die mit den Worten „*Mysterium fidei*“ beginnt und vom 3. September, dem Fest des heiligen Papstes Pius X., datiert ist, hat Paul VI. mit Nachdruck die *Lehre der Kirche über das Geheimnis der Eucharistie* bekräftigt. Er habe erfahren, schreibt der Papst, „daß es unter denen, die über das hochheilige Geheimnis der Eucharistie sprechen und schreiben, einige gibt, die über die Privatmessen, das Dogma der Transsubstantiation und den eucharistischen Kult solche Ansichten verbreiten, die die Gläubigen beunruhigen und in ihnen nicht geringe Verwirrung bezüglich der Glaubenswahrheiten verursachen“. Aus ernster pastoraler Sorge und Beunruhigung könne er deshalb nicht schweigen. Es sei beispielsweise nicht erlaubt, die sogenannte Messe „in Gemeinschaft“ so zu betonen, daß die privat zelebrierten Messen an Bedeutung verlieren. Auch dürfe man „das sakramentale Zeichen nicht so pressen, als ob die Symbolbedeutung, die nach der Meinung aller in der heiligen Eucharistie vorhanden ist, die Gegenwart Christi in

diesem Sakrament erschöpfend zum Ausdruck bringen würde“. Ebenso sei nicht gestattet, über das Geheimnis der Transsubstantiation zu sprechen, ohne an die wunderbare Verwandlung der ganzen Substanz des Brotes in den Leib und der ganzen Substanz des Weines in das Blut Christi zu erinnern. Schließlich gehe es nicht an, die Ansicht zu vertreten und zu praktizieren, daß Christus in den konsekrierten und nach der Messe übrig gebliebenen Hostien nicht mehr gegenwärtig wäre. Solche oder ähnliche in Umlauf gesetzten Meinungen verletzen schwer den Glauben und den Kult der heiligen Eucharistie. Um die vom Konzil geweckte Hoffnung eines neuen Lichtes für die eucharistische Frömmigkeit nicht zuschanden werden zu lassen, habe er sich deshalb entschlossen, über dieses wichtige Thema „kraft apostolischer Autorität“ eine *Enzyklika* herauszugeben. Papst Paul VI. hatte bereits im Juni heurigen Jahres in einer Botschaft an den Eucharistischen Kongreß in Pisa vor einer „irrigen Auslegung“ der traditionellen Lehren von der heiligen Messe und der Eucharistie gewarnt (KNA und L'Osservatore Romano Nr. 210 vom 12. September 1965).

Die *Franziskanerkirche von Ingolstadt/Donau*, die der Gottesmutter geweiht ist (Sitz des Ingolstädter Meßbundes), wurde am 1. Juni 1964 zur *Basilika Minor* erhoben. Die Feierlichkeiten fanden am 29. August 1965 statt (AAS 55, 1965, 306 f.).

Aus Anlaß der *200-Jahr-Feier des Herz-Jesu-Festes* schrieb Papst Paul VI. am 27. Mai 1965 einen Brief an die Generalobern von sechs Ordensgemeinschaften, die sich besonders um die Verbreitung der Verehrung des Heiligsten Herzens Jesu verdient gemacht haben. Nämlich an: die Kongregation der Picpus (SS.CC.), die Missionare vom Herzen Jesu und Mariä (M.SS.CC.), die Herz-Jesu-Missionäre

(M.S.C.), die Herz-Jesu-Priester (S.C.J.), die Eudisten (C.I.M.) und die Jesuiten (S.J.). (La Documentation Catholique 1965, Nr. 1452, Sp. 1271—74).

Der Heilige Vater ernannte den Redemptoristenpater *Domenico Mozzicarella* zum *Konsultor der Kongregation für die Ordensleute* (L'Osservatore Romano Nr. 191 vom 21. August 1965).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

Die *Ritenkongregation* hat durch Dekret vom 25. März 1965 die Vollmacht erteilt, daß zur *Verkündigung der Passion* in der Karwochenliturgie die geforderten drei Diakone oder Priester auch von anderen Klerikern oder von Laien ersetzt werden können, die in liturgischer Gewandung diesen Dienst zu verrichten haben (AAS 55, 1965, 413 f.).

Die *Studienkongregation* hat mit Dekret vom 25. November 1964 die Jesuitenfakultäten für Theologie und scholastische Philosophie zu *Heythrop in England* zu einer kirchlichen Hochschule mit dem Recht zur Verleihung akademischer Grade erhoben (AAS 55, 1965, 191 f.).

Die *Studienkongregation* hat mit Dekret vom 7. März 1965 die Theologische Fakultät „*Marianum*“ der *Serviten* in Rom ermächtigt, Lizentiaten der Theologie in einem zweijährigen Kurs besonderen *mariologischen Studiums* zu theologischen Doktoren zu promovieren (AAS 55, 1965, 414 f.).

Die seit 1919 von der *Pönitentiarie* den deutschen Bischöfen immer wieder auf drei Jahre gewährte Vollmacht, daß sie ihre Beichtväter zur *Absolution* von den Kirchenstrafen wegen *Apostasie, Häresie, Schisma, Kirchenaustritt* (can. 2314) ermächtigen können — und zwar mit Wirkung auch für den Rechtsbereich —, ist am 7. März 1965 erneuert worden, diesmal auf

fünf Jahre, mithin bis zum 7. März 1970. Diese Vollmacht ist jedoch nicht in allen Diözesen an die Beichtväter weitergegeben worden. Fulda, Görlitz, Freiburg haben dies getan; Würzburg, Berlin, Bamberg, Rottenburg und andere Diözesen haben die Vollmacht mit der Einschränkung weitergegeben, daß von deren Gebrauch in allen Fällen abzusehen ist, in denen eine Bereinigung im äußeren Rechtsbereich geboten erscheint; andere Diözesen bleiben grundsätzlich dabei, daß jeder derartige Fall nur durch die oberhirtlichen Stellen, keinesfalls im Bußsakrament, gelöst werden kann (z. B. Augsburg). (Sein und Sendung 1965, 376 f.).

Die *Pönitentiarie* hat verfügt, daß bestimmte durch die Instruktion zur Ausführung der Liturgie-Konstitution nicht mehr reservierte *Segnungen und Weihungen* des Rituale weiterhin mit *Ablässen* verbunden sind, vorausgesetzt, daß der Priester, der die Segnung vornimmt, dabei die vorgeschriebene Formel des Rituale verwendet. Es handelt sich um die Weihe eines Gürtels des hl. Josef (Rit. Rom. Tit. IX, cap. X, n. 4) und um die Errichtung der Stationen der schmerzhaften Mutter Maria (Rit. Rom. Tit. IX, cap. XI, n. 2). (AAS 55, 1965, 547).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN

Die VDO war zu ihrer diesjährigen *Jahresversammlung* vom 21.—23. Juni im Exerzitienhaus der Pallottiner in Vallendar zusammengekommen. Besonders ausgezeichnet wurde die Versammlung durch die Anwesenheit des Mainzer *Bischofs Hermann Volk*. Bischof Volk hielt ein Referat über „die Erneuerung der Liturgie und die Orden“. — *P. Josef Spielbauer CSSR* (München), der Vorsitzende der Missionskonferenz (MK) gab einen Bericht über die bisherige Arbeit des Instituts für missionarische Seelsorge (IMS) und die Notwendigkeit einer Erweiterung. Die Mit-

gliederversammlung der VDO sprach sich für eine Erweiterung des IMS aus. Diesem Wunsch hat nunmehr auch die Generalversammlung der MK am 16. Juli 1965 in München-Fürstenried zugestimmt. Demnach wird das IMS in den nächsten drei Jahren stufenweise ausgebaut und erweitert a) auf die Aufgaben der den Orden übertragene(n) Priesterseelsorge und b) auf alle Aufgaben der Seelsorge der Orden nach außen (Exerzitien, Geistliche Wochen, Aushilfen, Seelsorgstätigkeit in den Klosterkirchen). Sobald die personelle und technische Struktur des IMS entsprechend erweitert ist, soll auch noch die Pflege der Ordensspiritualität mit übernommen werden. Der Direktor des Instituts und seine Assistenten werden vom Vorstand der MK im Einvernehmen mit dem Vorstand der VDO ernannt. MK und VDO sind gemeinsam rechtlicher Träger des Instituts. Die Nationalvereinigungen der Ordensobern im Tätigkeitsbereich der MK und des IMS (Superiorenkonferenz in Österreich, Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz und die entsprechenden Vereinigungen der Höheren Ordensoberinnen) sind zur Mitarbeit und zur Trägerschaft eingeladen. Bereits für das Jahr 1966 sieht das Institut Kurse aus dem neuen Aufgabenbereich vor („Pastoralkonferenzen“; „Orden im Dienst der Liturgie“; „Tagung für Priesterexerzitien im Dienst der Seelsorge“). — Besondere Aufmerksamkeit widmete die Mitgliederversammlung der VDO dem Problem der *Ordensbrüder in den Priesterorden*. Kurzberichte beschäftigten sich mit folgenden Fragen: a) Stellung der Brüder (Rechte und Kompetenzen); b) Leitbild des Bruders; c) Ausbildung der Brüder, Erziehungsformen; d) Altersstruktur der Brüder (Zuwachs, Abgänge); e) Werbung für Brüder, Herkunft der Brüder; f) Planung für weitere Bemühungen; g) Gemeinschaft der Brüder (eigene Kommunität? Verteilung); h) Ersatz für Brüderausfälle. Referenten waren:

Abtpräses Dr. Johannes Hoeck OSB (Scheyern); Abtkoadjutor Dr. Urban Bomm OSB (Maria Laach); Abt Bonifaz Vogel OSB (Münsterschwarzach); Abt Alberich Gerards SOCist (Seligenporten); Provinzial Friedrich Quatmann OP (Köln); Provinzial Michael Nordhausen OFM (Düsseldorf); Vizeprovinzial Franz Poppe SJ (Berlin); Provinzial Dr. Gebhard Fesenmayer OFM Cap (Altötting); Provinzial Leopold Kapa MSC (Freilassing); Provinzial Alfons Schrodi OMI (Mainz); Provinzial Ludwig Münz SAC (Limburg); Provinzial Gerhard Mittermeier CSSR (München); Provinzial Peter Hüntemann SDS (Köln); Provinzial Berthold Altmeyer SVD (St. Augustin); Provinzial Dr. Franz Gypkens PA (Frankfurt). — Weitere Erörterungen galten der Zusammenarbeit zwischen Bischöfen und Ordensobern (*Gemischte Kommission*), sowie der Beratung eines Briefes an die deutschen Diözesanbischöfe über gemeinsam zu lösende Fragen.

Das „*Heimpädagogische Aufbauseminar für Bayern*“ hat sich die Aufgabe gestellt, *Heim- und Internatserziehern* in kurzen Aufbaukursen mit einer Dauer von 3–4 Monaten eine Spezialausbildung für die Erziehungsarbeit in Internaten und Heimen zu vermitteln. Ein spezieller Kurs für geistliche Heim- und Internatserziehung ist für die Zeit vom 4. Januar bis 5. April 1966 in München geplant. Seminarleiter ist Dr. Nikolaus Endres SDB, 8 München 22, Liebigstraße 10.

Die *Kongregation der Schwestern Jesu des Gekreuzigten* macht darauf aufmerksam, daß in ihrem Kloster jederzeit *Übersetzungen* vom Englischen, Französischen und Japanischen ins Deutsche und vom Deutschen in diese Sprachen angefertigt werden. Die Kongregation besteht nur aus kranken Schwestern, die gegenseitig für sich sorgen und durch solche Übersetzungen ihren Lebensunterhalt verdienen. *Anschrift*: Kloster vom Heiligen Kreuz, 565 Solingen, Wupperstraße 120 (Tel. 2 58 66).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

Ein *liturgisches Informations-, Dokumentations- und Bildungszentrum* wird im Auftrag von Bischof Rudolf Graber, Regensburg, in der vor 840 Jahren gegründeten *Prämonstratenserabtei Windberg* im bayerischen Wald (nördlich Straubing) errichtet. In diesem Zentrum, das vor allem der Seelsorge und Liturgieerneuerung des Bistums Regensburg dient, sollen die Forderungen und Weisungen des II. Vatikanischen Konzils im Geiste der pastoral-liturgischen Tradition des Prämonstratenserordens verwirklicht werden (KNA).

Das bischöfliche Ordinariat Würzburg nimmt Stellung zur *feierlichen kirchlichen Segnung profaner Einrichtungen*, wie Weihe von Sportplätzen, Schwimmbädern, Großbauten oder Fahnen von Geselligkeitsvereinen und Berufsorganisationen. Wenn einerseits solche Bitten aus echtem religiösen Anliegen gestellt werden und durch die weltanschauliche Ausrichtung und kulturelle Zielsetzung der Vereinigung kein Widerspruch zu kirchlichen Anliegen besteht und andererseits die Kirche tatsächlich ihre Präsenz in der Welt aufzeigen oder durch die kirchliche Segnung eine Verkündigung ausüben kann, wird man eine solche Gelegenheit außerordentlicher Seelsorge wahrnehmen und eine Segnung in liturgischer Form halten. Jedoch darf sich die Kirche nicht dazu hergeben, ein weltliches Einweihungsprogramm durch einen kirchlichen Segen attraktiver zu machen. Wenn eine kirchliche Segnung nur aus Konvention erbeten wird, ist eine liturgische Mitwirkung des Priesters an der weltlichen Einweihungsfeier nicht angebracht. In solchen Fällen soll sich der Priester darauf beschränken, in privater Form der Einladung Folge zu leisten. Wünschen die Veranstalter eine Einweihung durch die „Vertreter beider Konfessionen“, sind die Richtlinien der

deutschen Bischofskonferenz einzuhalten (Pfarramtsblatt 1965, 179).

Am 10. März 1965 hat die Vollversammlung der deutschen Bischöfe eine *Instruktion über „Gemeinsame Gottesdienste katholischer und nichtkatholischer Christen“* erlassen. Näherhin wird bezüglich gemeinsamer gottesdienstlicher Feiern unterschieden zwischen den Ostchristen, auch den von Rom getrennten, die mit unserer Kirche das Priestertum und die Eucharistie gemeinsam haben, weshalb solche Christen auch zu unserer Eucharistiefeier und unseren Sakramenten zugelassen werden können, gegebenenfalls können orthodoxen Priestern unsere Kirchen zum Gottesdienst zur Verfügung gestellt werden, – und den reformatorischen Kirchen, mit denen „wegen des Fehlens des Weihesakramentes“ (Art. 22 des Ökumenismusdekretes) gemeinsame gottesdienstliche Feiern nicht möglich sind, was übrigens auch von der „Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)“ wegen der tiefgreifenden ekklesiologischen Gegensätze abgelehnt wird. Sogenannte „ökumenische Gottesdienste“, bei welchen die Geistlichen beider Konfessionen amtlich mitwirken, werden abgelehnt, weil „dabei die Grenzen zwischen dem erlaubten und erwünschten gemeinsamen Beten und eigentlicher gottesdienstlicher Feier verwischt werden“. Gemeinsame Betstunden sollen auf außergottesdienstlichen Raum beschränkt bleiben. Erlaubt ist die beiderseitige Teilnahme bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Kirchweihen. Wenn aus besonderem Anlaß gemeinsame Gottesdienste unter amtlicher Mitwirkung eines katholischen und eines protestantischen Geistlichen erwünscht sind, ist bischöfliche Erlaubnis einzuholen. „Es darf nichts geschehen, was eine nicht vorhandene Kirchengemeinschaft vortäuschen und bei den Gläubigen Verwirrung auslösen könnte“ (Sein und Sendung 1965, 377).

Das bischöfliche Ordinariat Limburg hat Bestimmungen erlassen, in welcher Weise künftighin *Feuerbestattungen ins kirchliche Totenbuch* einzutragen sind; es sind anzugeben Ort und Zeit sowohl der Einsegnung wie der Verbrennung wie der kirchlichen Beisetzung. (Amtsblatt Limburg 1965, 193).

Das bischöfliche Ordinariat Passau bedauert, daß noch nicht überall die Anschaffung geschlossener, praktisch ausgestatteter, mit Licht und Heizung versehener *Beichtstühle* durchgeführt ist. Es kommen neuerdings Klagen, daß gerade zur Seelsorgsaushilfe gerufene Ordens- und Diözesanpriester gar nicht so selten in einem ungeheizten, nicht geschlossenen Beichtstuhl stundenlang Beichte hören müssen und damit ihre Gesundheit nicht geringen Gefahren aussetzen. Mehr als früher müssen wegen des Mangels an Ordensberufen auch ältere Ordensgeistliche zur Aushilfe gebeten werden. Das Ordinariat stellt ausdrücklich fest, daß eine stundenlange Aushilfe im offenen oder ungeheizten Beichtstuhl nicht zugemutet werden kann und daß es Klöstern wie auch zur Aushilfe gerufenen Diözesanpriestern nicht verübelt werden kann, wenn sie Aushilfen nur noch dort übernehmen, wo durch einen geschlossenen heizbaren Beichtstuhl für die Erhaltung der Gesundheit Sorge getroffen ist. (Pfarramtsblatt 1965, 181).

Die Vollversammlung der deutschen Bischöfe hat am 9. März 1965 eine Verlautbarung über „*Die religiöse Situation der studierenden Jugend und die Förderung der außerschulischen Seelsorge*“ herausgegeben: Unsere Sorge um die junge studierende Generation kann sich nicht auf Religionsunterricht und Schulgottesdienst allein beschränken angesichts der beunruhigenden Glaubens- und Verhaltensunsicherheit dieser jungen Leute. Zur außerschulischen Seelsorge werden Exerzitien, Ein-

kehrtage, religiöse Schülerwochen, Akademien, Soziale Seminare, Wochenendtagungen, die Tätigkeit der organisierten Schüलगemeinschaften (z. B. Neudeutschland, Heliand, marianische Kongregationen) empfohlen; sowohl innerhalb der Pfarrgemeinde als auch überpfarrlich, vor allem durch Mithilfe der geistlichen Religionslehrer an den höheren Schulen, möge an der religiösen Betreuung dieser Jugend gearbeitet werden (Amtsblatt Regensburg 1965, 64 f.).

Kardinal Frings hat zum *Film- und Fernsehsonntag* am 27. Juni 1965 ein Hirtenwort erlassen, in dem er mit eindrucksvollen Zahlen auf die Breitenwirkung von Film- und Fernsehen hinweist: bei 10 Millionen Fernsehgeräten in Deutschland muß damit gerechnet werden, daß allabendlich mindestens 20 Millionen fernsehen; bei 5000 Lichtspieltheatern ist mit einer täglichen Besucherzahl von über 1 Million zu rechnen (Amtsblatt Köln 1965, 378 f.).

Das erzbischöfliche Ordinariat München gestattet, daß im Anschluß an Nachmittagsbeerdigungen die *Begräbnismesse* bzw. das Requiem am Nachmittag gehalten werden darf, wenn es pastoral für zweckmäßig erachtet wird. Die *Beimessen* bei Begräbnisgottesdiensten sind im Erzbistum München verboten (Amtsblatt München 1965, 122 und 162 f.).

Im Bistum *Augsburg* wurden den Beichtvätern auf drei Jahre (bis 1. 5. 1968) *Vollmachten* erteilt, von einzelnen, dem Bischof vorbehaltenen Kirchenstrafen loszusprechen (Realinjurie gegen Kleriker und Ordensleute, Eheschließung von und mit Einfachprofessen, Abtreibung, Duell und Mensur in geheimen Fällen) und von allen privaten, nichtvorbehaltenen Gelübden zu dispensieren. Ausdrücklich ist bemerkt, daß die Kirchenstrafen wegen Glaubensabfalls (can. 2314) und wegen der Ehedelikte nach can. 2319 (nichtkatholische Trauung, Vertrag über nichtkatholische

Kindererziehung, tatsächliche nichtkatholische Taufe und Kindererziehung) nicht von den Beichtvätern, sondern nur vom Oberhirten losgesprochen werden können. Schließlich wird daran erinnert, daß die gemeinrechtlich bestehenden Vollmachten, in dringenden Fällen nach can. 2254 zu absolvieren, keineswegs beeinträchtigt sind (Amtsblatt Augsburg 1965, 114 f.).

Das Bistum Münster hat eine *Besoldungsordnung* für Küster, Organisten, Chorleiter, Kindergartenkräfte, Jugendleiterinnen, Pfarramtshelferinnen, Seelsorgehelferinnen, Familienpflegerinnen und Dorfshelferinnen erlassen; Muster eines *Anstellungsvertrages* für hauptamtliche und eines Dienstvertrages für nebenamtliche kirchliche Angestellte sowie eine Dienstanweisung für Küster und Kirchenmusiker sind beigefügt (Amtsblatt Münster 1965, 85–89).

Das erzbischöfliche Ordinariat München schärft ein, daß die *Veräußerung kirchlicher Einrichtungs- und Kunstgegenstände*, zu der es gelegentlich bei Kirchenrenovationen kommt, nicht ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Kirchenverwaltungsbeschlüsse und die erforderlichen stiftungsaufsichtlichen Genehmigungen geschehen darf (Amtsblatt München-Freising 1965, 199 f.).

Kleinorgeln, welche im Zuge der Liturgiereform vielfach in Altarnähe aufgestellt werden, sollen auf jeden Fall Pfeifenorgeln sein; der Anschaffung elektronischer Instrumente wird dringend widerraten (Amtsblatt München-Freising 1965, 130).

Das bischöfliche Ordinariat Speyer macht hinsichtlich der *Außenanlagen an Kultbauten* darauf aufmerksam, daß Rasen, Blumen, Sträucher und Bäume in entsprechendem Abstand vom Mauerwerk gepflanzt werden müssen, um Schädigungen des Mauerwerkes zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, daß das Wurzelwerk die Fundamente nicht angreife und die Hu-

musschicht in einer Breite von 40–60 cm von den Außenmauern ferngehalten werde (Amtsblatt Speyer 1965, 602).

MISSION

Am 23./24. Juni 1965 fand in Vallendar die diesjährige Mitgliederversammlung des *Katholischen Missionsrates* unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Prälat Dr. Klaus Mund, statt. In einem ersten Vortrag wurde von Prof. Dr. Wilhelm Pesch CSSR (Hennef) eine *biblische Begründung der Mission* gegeben (siehe in diesem Heft der *ORDENSKORRESPONDENZ* S. 345 ff.). Über die *Studienwochen für Urlaubermissionäre* im Klausenhof berichtete der Kursleiter P. Josef Groß-Bölting CSSR (Köln). Eingehende Erwägungen galten dem Problem der *Vorbereitung der Missionäre für ihre Aufgaben in der Mission*. Das Grundsatzreferat zu diesem Thema hielt der Generalsuperior der Steyler Missionäre Dr. Johann Schütte (Rom); weitere Beiträge lieferten P. Provinzial Serafin Prein Ofm (Brasilien), P. Provinzial Dr. Franz Gypkens PA (Frankfurt), Sr. M. Borgia, Lehrschwester vom hl. Kreuz (Boppard) und Sr. Regis CPS (Mönchengladbach). Erörtert wurde u. a. auch die Zusammenlegung verschiedener Missionszeitschriften.

Der Jesuitenpater Dubois berichtet in der Zeitschrift „Revue des communautés religieuses“ (1965, 183–188) über die *afrikanischen Schwestern*. In 24 afrikanischen Ländern gibt es insgesamt 87 einheimische Schwesternkongregationen. Sie sind besonders zahlreich in Uganda, Kenya, Ruanda, Burundi, Kongo-Leopoldville, Tansia, Zambia und Süd-Afrika. Die Schwesternkongregation Bannabikira (Töchter Mariens), gegründet 1910 in Uganda, wurde 1958 päpstlichen Rechts und zählt heute 570 Mitglieder. Zu den zahlenmäßig größeren Kongregationen gehören die Benetereziya in Burundi mit 321 und die Benebikira in Ruanda mit 331 Mit-

gliedern. Im Kongo gab es 1963 3867 Schwestern, davon 1199 einheimische (31 Prozent). Von den 136 dort tätigen Schwesternkongregationen sind 24 afrikanisch. — Ein Haupthindernis für Schwesternberufe wurzelt in der öffentlichen Meinung, wonach Kinderlosigkeit als Fluch und Schande gilt. Ein weiteres Hindernis bildet in vielen Gebieten die Clan-Gebundenheit. Man will diese Hindernisse überwinden, indem die positiven Werte der geistigen Mutterschaft herausgestellt werden. Und hierfür ist das afrikanische Mädchen durchaus ansprechbar. Erfreulich ist auch die Feststellung, daß die afrikanischen Schwestern, wenn sie einmal Profeß gemacht haben, sich durch große Treue zu den Gelübden auszeichnen.

PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

Am 2. Mai 1965 eröffnete *Kardinal Ildibrando Antoniutti*, Präsident des Päpstlichen Werkes für Ordensberufe, in Cebu die *Vierhundert-Jahr-Feier der katholischen Kirche auf den Philippinen*. Bei diesem Anlaß wandte sich der Kardinal als persönlicher Vertreter des Heiligen Vaters an die versammelten Priester- und Ordensleute: „Ihr werdet auf diesen Inseln und im ganzen Orient eine größere Zahl von geistlichen Berufen haben, wenn ihr in einer Weise handelt, die geeignet ist, in der Jugend die Sehnsucht zu wecken, euer Leben nachzunehmen. Ihr klagt über den Mangel an geistlichen Berufen. Seid ihr euch aber eurer Verantwortung bewußt? Habt ihr genügend gebetet, daß der Herr Arbeiter in seine Ernte sende? Habt ihr euch bemüht ein Beispiel zu geben, das geeignet ist, die Herzen der Jugend anzusprechen und zu überzeugen? Die Jugend hat keine Angst vor dem Opfer. Was sie ablehnt, ist Mittelmäßigkeit. Priester und Ordensleute, die sich stark, großzügig, begeistert, bescheiden, ergeben und liebenswürdig zeigen, werden immer Herzen

finden, die bereit sind, ihnen zu folgen. Wann waren die Missionsberufe am zahlreichsten? Immer dann, wenn aus den Missionsgebieten die erschütternden Nachrichten von ermordeten und ausgewiesenen Priestern und Ordensleuten, von zerstörten und entweihten Kirchen zu uns kamen. Dann wurde die Jugend ergriffen von dem Verlangen zu arbeiten in jenen so leidgeprüften Gebieten, unter so widerstrebenden Völkern, inmitten größter Gefahren“. (Mitteilungsblatt des Päpstlichen Werkes für Ordensberufe, n. 18, 1965).

In einem Brief an die Kardinalpräfekten der Kongregation für die Studien und der Kongregation für die Ordensleute schreibt *Papst Paul VI.* u. a.: „Das so vordringliche Anliegen der Priester- und Ordensberufe, das ja ein wesentliches Anliegen für das Leben der Kirche und eine unermeßliche Wohltat für die Welt ist, erfordert ein vertieftes Studium seiner vielgestaltigen Gesichtspunkte; es verdient, allen anderen Anliegen vorgezogen zu werden; und es fordert die Hilfe des Gebetes, steten Strebens, Hingabe mit Eifer und die Unterstützung durch eine umfassende Liebe. Es besteht kein Zweifel, daß sich mit Unserem Apostolischen Amte und mit dem eifrigen Bemühen Unserer erhabenen Brüder im Bischofsamte das Pflichtgefühl vereinigen muß all derer, die mit der Würde des Priestertums bekleidet sind, die ihre Seelen Gott geweiht haben, die als Laien mitarbeiten im Apostolat der Hierarchie, ja letztlich aller Gläubigen, zur Bereitung eines neuen und strahlenden Aufblühens heiliger Berufe mittels Gebet, Buße, Opfer und Tat. Die Kirche — in den gewaltigen Ausmaßen ihrer missionarischen Tätigkeit der Verkündigung der Frohbotschaft und der Heiligung — leidet auch heute noch unter den Gegebenheiten, die Christus, den Herrn, mit einem tiefen Bedauern zu dem Ausspruch veranlaßten: „Die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige“ (Mt. 9,37). Unser Aufruf will sich darum zu einem

Widerhall machen und die Aufforderung des göttlichen Erlösers weitergeben: „Bittet darum den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende“ (Mt. 9,38)“ (Mittelungsblatt des Päpstlichen Werkes für Ordensberufe n. 18, 1965).

In der letzten Aprilwoche 1965 wurde P. Godfrey Poage CP von der Religiosenkongregation nach Wien gesandt, um das päpstliche Werk für geistliche Berufe bei der 1. Nationalen Ausstellung für Berufe zu vertreten. Diese Ausstellung war gemeinsam durch den Diözesan- und Ordensklerus veranstaltet worden. P. Poage traf dort zahlreiche Weltpriester und Ordensleute, die sich mit der Werbung von Berufen befassen.

Die Schwestern des Dritten Ordens des hl. Franziskus in der Diözese Pittsburgh haben kürzlich die *Mütter ihrer 50 Novizinnen und Kandidatinnen* eingeladen, in Gesellschaft ihrer Töchter im Mutterhaus zu Millvalle drei Tage der Einkehr zu halten. Die Frauen haben die Einladung angenommen und so das Leben der Gemeinschaft verfolgen können. Sie zeigten sich tief beglückt über die Stunden, die sie gemeinsam mit ihren Töchtern erleben konnten in Gesprächen, in Erholung und Gebet. Der Erfolg dieser Einkehr war, daß auch die Väter um ein solches Programm gebeten haben. Infolgedessen haben schließlich auch 45 Väter einen Tag der Einkehr mit den Novizinnen und Kandidatinnen verbringen können. Die Tage schlossen mit einer Abendmesse und einem gemeinsamen Abendessen mit den Oberinnen des Klosters.

Der Anruf von Papst Johannes an die spanischen Bischöfe, noch vor Abschluß des ökumenischen Konzils *1500 Priester nach Latein-Amerika* zu entsenden, ist bereits zu zwei Dritteln erfüllt. Antonio Garrigos, der Generalsekretär der spanischen Vereinigung für priesterliche Zusammenarbeit mit Latein-Amerika, hat bekanntge-

geben, daß bereits 1016 Priester in 20 Nationen Latein-Amerikas entsandt wurden. Er hat weiterhin erklärt, daß 254 Anträge eingegangen sind für fast 3000 Priester. (Mittelungsblatt des päpstlichen Werkes für Ordensberufe, n. 18, 1965).

Der immer bedrohlicher werdende Mangel an Diözesanpriestern und nicht zuletzt auch die Ergebnisse von Befragungen haben in einigen *westdeutschen Bistümern* dazu geführt, neue, bisher *ungewohnte Wege in der Priesternachwerbung* zu gehen. Im Auftrag des Erzbischofs von Paderborn und der Bischöfe von Aachen, Essen und Münster erschien kürzlich eine Werbeschrift, die ein neues Priesterbild vorstellt, das gründlich mit der Vorstellung weltfeindlicher Defensivhaltungen aufräumt. In dem graphisch ansprechend aufgemachten Heft wird für den katholischen Priester wie für ein erstrebenswertes Berufsbild geworben (KNA).

Das bischöfliche Ordinariat Würzburg gibt Hinweise für die Gewinnung von *Spätberufenen für das Priestertum*. Es gibt heute zahlreiche Möglichkeiten wie Schüler der oberen Volksschulklassen, Absolventen der Mittel- oder Realschule und auch noch andere begabte und förderungswürdige junge Männer zum Abitur geführt werden können (Amtsblatt Würzburg 1965, 114).

STAAT UND KIRCHE

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gibt bekannt: Für etwa 930 000 Kinder, die zwischen ihrem 15. und 27. Lebensjahr eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen oder an einer Hochschule studieren, wird die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine *Ausbildungszulage von jeweils 40,- D-Mark monatlich* auszahlen. Die Ausbildungszulage, die auf Grund des Änderungs-gesetzes zum Bundeskindergeldge-

setz ab 1. April 1965 gewährt wird, erhalten Familien mit mindestens 2 Kindern. Verwitwete, Geschiedene und Ledige bekommen sie bereits für Einzelkinder. Auch Eltern von Lehr- und Anlernlingen, deren Erziehungsbeihilfe der Vergütung weniger als 40,— DM monatlich beträgt, erhalten die Zulage in Höhe des entsprechenden Differenzbetrages. Über den Anspruch auf Ausbildungszulage entscheiden die Arbeitsämter, bei denen ein Antrag auf einem entsprechenden Vordruck gestellt werden kann. Die Auszahlung erfolgt ebenso wie beim Kindergeld — jeweils für 2 Monate — über das Rechenzentrum der Bundesanstalt in Nürnberg. Um eine gleichmäßige Streuung der Zahlungen während des zweimonatigen Zahlungszeitraumes zu gewährleisten, ist für sie die Reihenfolge der Endziffer der Kindergeldnummer maßgeblich. (Pfarramtsblatt 1965, 199).

In Bayern hat das Innenministerium am 21. Januar 1965 verfügt, daß ab 1. Januar 1965 die Gebühren und Auslagen für *amtsärztliche Untersuchungen* von Geistlichen, Ordensleuten und Laienkatecheten, die im öffentlichen Schuldienst tätig sind, vom Staat getragen werden (Amtsblatt München-Freising 1965, 193).

Der hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat am 26. Februar 1965 Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur *Förderung der Gemeinde-Krankenpflegestationen* erlassen (Amtsblatt Fulda 1965, 100—103).

Der Kultusminister von Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 2. März 1965 die *Schulgottesdienste* (in der Regel einmal wöchentlich in der ersten Vormittagsstunde) als Schulveranstaltungen anerkannt. In einem weiteren Erlaß vom 16. März 1965 wird verfügt, daß den *Erstkommunikanten* und Konfirmanden sowie deren Geschwistern am Montag nach

der kirchlichen Feier Unterrichtsbeurlaubung zu gewähren sei (Amtsblatt Paderborn 1965, 80).

Das Innenministerium von Baden-Württemberg hat unter dem 11. März 1965 die gesetzliche Regelung urgiert, daß die *Kirchenaustrittserklärung* vom Standesbeamten nur entgegengenommen werden darf, wenn der Betreffende die Absicht seines Austritts mindestens einen Monat, höchstens jedoch drei Monate vorher der Kirchengemeinde mitgeteilt hat (Amtsblatt Rottenburg 1965, 329 f.).

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 17. September 1964 entschieden, daß ein Lehrer nicht *Schulleiter einer katholischen Bekenntnisschule* werden kann, wenn kirchlicherseits seine Eignung wegen dessen kirchlich nicht geordneter Ehe verneint wird (Amtsblatt Essen 1965, 139—144).

Der Bundesgerichtshof hat durch Beschluß vom 21. Oktober 1964 hinsichtlich der *Kinder aus geschiedenen Ehen* entschieden: Der personenberechtigte Elternteil kann grundsätzlich bestimmen, ob und welche dritte Personen anwesend sein dürfen, wenn der andere Elternteil den persönlichen Verkehr mit dem ehelichen Kinde ausübt; insbesondere braucht der personenberechtigte Elternteil die Anwesenheit des neuen Ehegatten des schuldigen geschiedenen Elternteiles bei diesen „Kinderbesuchen“ nicht zu dulden, wenn diesen neuen Ehegatten die Schuld an der Zerstörung der ersten Ehe trifft (Pfarramtsblatt 1965, 132—135).

Das bayerische Landessozialgericht hat durch Urteil vom 7. Juli 1964 hinsichtlich der *Nachversicherung von Ordensleuten* festgestellt, daß in der Angestelltenversicherung für die Zeiten vor dem 1. März 1957 eine Nachversicherung nicht durchgeführt werden kann (Pfarramtsblatt 1965, 129—132).

PERSONALNACHRICHTEN,
STATISTIK

Am 22. Mai 1965 versammelte sich zu Frascati das *Generalkapitel der Missionsschwestern Unserer Lieben Frau von Afrika (Weiße Schwestern)*, um die Wahl der Generaloberin und ihres Rates vorzunehmen. Als Generaloberin wurde erneut *M. Maria Mechtildis Balmerth* aus Mainz-Gonsenheim gewählt. Sie leitet bereits seit 1959 die Genossenschaft und wurde nun auf weitere sechs Jahre mit diesem Amt betraut. (Christ unterwegs 7/8, 1965, 15).

Im Juni 1965 tagte das *Generalkapitel der Beschuhten Karmeliten*. Der bisherige Generalobere P. Kilian Healy (geb. 1912) wurde für weitere sechs Jahre wiedergewählt. P. Healy ist Nordamerikaner. Der bisherige Superior der niederdeutschen Vizeprovinz, P. Dr. Gundulf Mesters, wurde zum Generalassistenten für die westeuropäischen Klöster gewählt. Sein Nachfolger im Amte ist P. Floribert Schwing. Der Orden der Beschuhten Karmeliten zählt 3075 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 144 v. 25. 6. 65).

Am 1. Juli 1965 trat in Rom das *Generalkapitel der Missionäre vom Kostbaren Blut* zusammen. Es hatte die Aufgabe, ein neues Generaldefinitorium zu wählen und Angelegenheiten der Gemeinschaft zu beraten. Die Kongregation, die vor 150 Jahren gegründet wurde, zählt heute 925 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 152 v. 5./6. 7. 65).

Das *Generalkapitel des Theatinerordens*, das am 7. Juli 1965 zum Abschluß kam, hat *Pater Antonio Sagrera* zum neuen Generaloberen gewählt. P. Sagrera (geb. 1904) stammt von der Insel Mallorca. Er wirkte vor allem in den USA und Mexiko als Seelsorger. Der Theatinerorden, der einst der Kirche einen Papst (Paul IV.) und zahlreiche Bischöfe schenkte, zählt heute 1205 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 155 v. 9. 7. 65).

Das *Generalkapitel des Dominikanerordens* war im Juni dieses Jahres nach Bogotá, der Hauptstadt Kolumbiens, einberufen worden. Das Kapitel befaßte sich namentlich mit Fragen, die sich durch das Konzil ergeben, sowie mit der Anpassung und zeitgemäßen Erneuerung der Ordenszucht. Der Dominikanerorden zählt 10 091 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 159 v. 14. 7. 65).

Das Wahlkapitel der Kongregation der *Töchter des Allerheiligsten Erlösers* hat in Würzburg die bisherige Generaloberin M. Maria Hiltrudis Schnabel für weitere sechs Jahre in ihrem Amt bestätigt (KNA).

Die *Missionare des hl. Franz von Sales* hatten zwischen dem 11. und 23. Juli 1965 in Genf ihr Generalkapitel. Zum Generalsuperior wurde der Schweizer P. Adrian Duval (geb. 1905) gewählt. Die Missionare des hl. Franz von Sales (gegr. 1838) zählen 381 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 176 v. 2./3. 8. 65).

Das 10. Generalkapitel der *Söhne der Unbefleckten Jungfrau Maria* wählte den Italiener P. Gino Danovaro, geboren 1923 in Genua, zum neuen Generaloberen. Die Kongregation (gegr. 1821) zählt 300 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 184 v. 12. 8. 65).

Am 21. August 1965 wurde in Rom das 156. *Generalkapitel der Augustiner* eröffnet. Zum neuen (88.) Generalprior des Ordens wurde der Italiener P. Agostino Trapè (geb. 1915) gewählt. Der Augustinerorden zählt gegenwärtig 4353 Mitglieder in 26 Provinzen und 7 Vizeprovinzen (L'Osservatore Romano n. 191 v. 21. 8. 65 und n. 196 v. 27. 8. 65).

Auf der *Generalversammlung der Salvatorianer* wurde P. Maurinus Rast zum neuen Generalsuperior gewählt. P. Rast wurde 1906 in Siggen im württembergischen Allgäu geboren. Er promovierte an der Gregoriana zu Rom und wurde 1931

geweiht. Über 30 Jahre lang wirkte er beim Aufbau der Kongregation in Kolumbien, wobei er die Ämter eines Novizenmeisters, eines Schuldirektors und eines Provinzials bekleidete. Die Salvatorianer (gegr. 1881) zählen gegenwärtig 1492 Mitglieder (Christ unterwegs, 7/8, 1965, 15).

Vom Generalkapitel der *Englischen Fräulein* wurde die bisherige Generaloberin M. Edelburga Salzbacher für weitere 12 Jahre wiedergewählt. Der Orden zählt zur Zeit 17 Provinzen (L'Osservatore Romano n. 208 v. 10. 9. 65).

Das Generalkapitel der *Kongregation der Schulschwwestern vom Heiligen Kreuz*, das im Mutterhaus Menzingen in der Schweiz stattfand, hat Schwester Irene Sganzi zur neuen Generalsuperiorin gewählt. Unter den Schwestern, die die neue Leitung der Kongregation bilden, ist Schwester Pasqualina Lehnert, langjährige Haushälterin Papst Pius XII. Sie wurde zur Generalprokuratorin des Ordens gewählt (KNA).

Nach gut zweimonatiger Dauer wurde am 15. Juli das *Generalkapitel der Jesuiten* (Vgl. ORDENSKORRESPONDENZ 1965, 304 und 319) auf September 1966 vertagt. Zum erstenmal in der Geschichte des Ordens wurde damit eine Generalkongregation unterbrochen. Diese Unterbrechung erwies sich aus zwei Gründen als notwendig: Erstens hat das Konzil die wichtigsten Pastoral- und Disziplinardekrete (über die Priester, über die Erneuerung des Ordenslebens, über die Priesterausbildung, über die christliche Erziehung usw.) noch nicht verabschiedet. Diese Dekrete sind aber gerade für die Spiritualität und die apostolische Tätigkeit der Orden von besonderer Bedeutung. Die Generalkongregation konnte deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt in vielen Bereichen keine endgültigen Beschlüsse fassen, sondern muß in wichtigen Fragen das Ende der letzten Konzilssession abwarten. Zweitens steht

der Orden — wie die Gesamtkirche — in einem tiefgreifenden Umbruch. Dieser Umbruch wird für den größten Orden der Kirche um so spürbarer, als er sich wie kaum ein anderer mit der nachtridentinischen Periode der Kirchengeschichte, deren Ende sich mit diesem Konzil abzuzeichnen scheint, seit seiner Gründung identifiziert, ja in gewisser Hinsicht diese Periode mitbegründet hat. Der Orden ist aber von diesem Umbruch auch in besonderer Weise mitbetroffen durch die Vielfalt seiner Tätigkeit, durch seine starke Präsenz in den zentralen Apostolatsfeldern der Kirche und seine elitäre Stellung im unmittelbaren Dienst der zentralen Kirchenleitung, des Papstes. Diese und andere Begleitumstände machten ein eingehendes Studium der anstehenden Fragen und ein gewisses Experimentieren mit den ersten Reformbestimmungen notwendig. Die nun verordnete Pause von über einem Jahr gibt die notwendige Zeit dafür (Herderkorrespondenz 19, 1965, 563).

Zum neuen Abt des Benediktinerklosters *Neresheim* in Württemberg wurde *Pater Johann Kraus* gewählt und vom Bischof von Rottenburg geweiht. Der 61jährige neue Abt ist Nachfolger des bisherigen Abtes Dr. Bernhard Durst, der nach 44jähriger Tätigkeit sein Amt niedergelegt hat (KNA).

Der *Deutsche Orden* beging in Frankfurt die Feier seines 775jährigen Bestehens. Während eines Pontifikalamtes nahm der Hochmeister, Dr. Marian Tumler, die Investitur von 7 Ordensrittern vor. Die wiederaufgebaute Deutschordens-Kommende in Frankfurt soll der deutsche Sitz des Hochmeisters werden (Christ unterwegs 7/8, 1965, 8).

Ihr 70jähriges Profesßjubiläum feierte am 23. Mai 1965 M. *Cyriaka Kirchhofer OSB* im Institut der Unbefleckten Empfängnis in Itagetininga (Brasilien). Die Jubilarin stammt aus Burggen bei Schongau und ist

92 Jahre alt (Christ unterwegs 7/8, 1965, 15).

Als Vertreter der katholischen Kirche für die *gemischte Arbeitsgruppe der katholischen Kirche und des lutherischen Weltbundes* (LWB) wurden u. a. bekannt: Bischof Hermann Volk von Mainz; P. Peter Bläser MSC vom Johann-Adam-Möhler-Institut in Paderborn; P. Johann Witte SJ, Professor für protestantische Theologie an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom; P. Yves M.J. Congar OP, Straßburg; Bischof Hans Martensen SJ von Kopenhagen (KNA).

Die *Generalversammlung des Missions-ärztlichen Institutes* in Würzburg wählte Pater Dr. Urban Rapp OSB zum neuen Direktor des Instituts. Er tritt damit die Nachfolge des verstorbenen Direktors Pater Dr. Eugen Prucker OSA an (KNA).

Schwester *Vestina Boland* vom Mutterhaus der Vinzentinerinnen in Fulda erhielt das Bundesverdienstkreuz am Bande (KNA).

Am 24. August 1965 starb in St. Wendel der Bischof von Yenchow, *Theodor Schu SVD*. Bischof Schu wurde am 3. April 1892 in Tholey (Saar) geboren; die Priesterweihe erhielt er 1916. 1936 wurde er zum Titular-Bischof von Trapezopolis ernannt und am 4. April 1937 konsekriert. Seit 1946 war er Oberhirt der chinesischen Missionsdiözese Yenchow. 1952 wurde er aus China vertrieben. Er war zunächst auf den Philippinen und auf Formosa tätig, bis er schließlich aus Gesundheitsgründen nach Deutschland übersiedelte (L'Osservatore Romano n. 196 v. 27. 8. 65).

Im Alter von 62 Jahren verstarb in Freiburg/Br. der Dominikanerpater *Dr. Eberhard Welty*, einer der Führer der katholischen Soziallehre in Deutschland; der Verstorbene war Hauptschriftleiter der Zeitschrift „Die neue Ordnung“ und veröffentlichte u. a. einen mehrbändigen „Sozialkatechismus“ (Christ unterwegs 7/8, 1965, 8).

Josef Pfab